

sierung, gebracht hat. Die Verfassung der Reichsstadt wird weniger aus den Statuten, als aus den politischen Tatsachen entwickelt, die Bedeutung der Herrenstube im 15. Jahrhundert wird dargelegt. Die Arbeit bereichert unsere Kenntnis über das innere Gefüge der Reichsstädte in einer Weise, die auch in anderen Städten ähnliche Untersuchungen anregen sollte. Wu.

Gerold Neusser: Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Verwaltungsgeschichtliche Forschungen. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 4.) Ulm 1964. 204 S.

Vorliegende Arbeit, eine Dissertation aus der Schule H. E. Feines, begibt sich insofern auf Neuland, als die neuere Zeit im Verfassungs- und Verwaltungsleben der Reichsstädte von der Forschung bisher kaum berücksichtigt wurde. Die Untersuchung stützt sich auf ausgewählte Archivalien vieler Archive sowie der Altregistraturen der Städte und Dörfer des Ulmer Gebiets. Drei große Abschnitte behandeln das Ulmer Staatswesen im 18. Jahrhundert, die herrschaftliche Verwaltung des Territoriums (Aufbau und Aufgabenbereiche) und die eigene Verwaltung der Gemeinden. Auf etwa 830 qkm herrschte Ulm über ungefähr 80 ländliche Siedlungen mit rund 24 000 Einwohnern. Solche Herrschaft setzte sich, wie in anderen vergleichbaren Reichsstädten auch, aus einer Summe von Einzelrechten zusammen; der Souveränitätsgedanke konnte sich hier nur schwach auswirken. Ulm war Landesherr, im überwiegenden Teil des Gebiets auch Grund- und Gerichtsherr. Die Rechtsstellung der Bewohner des Territoriums war die von Untertanen in modifizierten Leibeigenschaftsverhältnissen. — Der Rat der Stadt war oberstes staatliches Organ, Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsorgan sowie Entscheidungskörperschaft in politischen und Verwaltungsangelegenheiten; doch hat gerade im 18. Jahrhundert weitgehend der Geheime Rat die Regierungsfunktion ausgeübt. Die zentralen Verwaltungsaufgaben wurden von kollegialen Behörden wahrgenommen, deren Tätigkeitsbereiche der Verfasser im einzelnen untersucht. — Das Territorium war von der Entstehung her in zwei Blöcke, die untere und die obere Herrschaft, aufgeteilt und in eine größere Anzahl von Verwaltungsbezirken (Ämtern) gegliedert. Ein klarer Instanzenzug bestand nicht, Kompetenzüberschneidungen kamen deshalb häufig vor. Echte Mittelinstanzen waren die Oberämter Geislingen und Langenau. Vertrauensperson der Herrschaft in den Gemeinden war der ehrenamtliche „Anwalt“.

In eigenen Kapiteln untersucht der Verfasser die Träger der Verwaltungsfunktion und die Arbeitsweise der Territorialverwaltung. Zu den Aufgabenbereichen gehörte vor allem die „Policey“ (allgemeine innere Verwaltung). Die Gemeinden selbst waren nicht in die herrschaftliche Verwaltungsorganisation einbezogen; die meisten Verwaltungsaufgaben oblagen hier den Gemeindegewalten, wichtigere der Gemeindeversammlung. Die angezeigte Arbeit verdient den Beifall der reichsstädtischen Geschichtsforschung. U.

Heinz M u s c h e l : Das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 5.) 1965. 215 S.

Die aus dem Mittelalter stammenden Spitäler sind in den letzten Jahrzehnten in ihrer historischen Bedeutung vielfach gewürdigt worden. Es ist aber keine Wiederholung der Ergebnisse zu befürchten, da jedes Spital zunächst seine Besonderheiten hat, wie dies allein aus der Bezeichnung „das Spital der Reichen Siechen“ bei der vorliegenden Arbeit hervorgeht; weiterhin ist das geschichtliche Werden des Einzelobjektes nicht das entscheidende Ergebnis, die Einzelergebnisse tragen vielmehr dazu bei, neueren Bestrebungen der Geschichtsforschung, so der Kenntnis der Zeitereignisse, der Kulturentwicklung, der Wirtschafts- und Strukturgeschichte des Volkes, Material zu liefern. In reichem Maße geschieht dies in der vorliegenden Arbeit, da die Untersuchungen sich nicht allein auf die reichsstädtischen Angelegenheiten beziehen, sondern auch einen weiten Umkreis in die Betrachtungen mit einbeziehen. Die Kirchengeschichte wird durch die Untersuchung des Katharinen-Patroziniums bereichert, ein besonderer Abschnitt ist der kirchenrechtlichen Stellung des Spitals gewidmet und der Stellung des Geistlichen innerhalb der reichsstädtischen Kirchenorganisation. Die allgemeinen Aufgaben der Siechenhäuser, die Einrichtung zur Pflege der Kranken, die Art ihrer Krankheit, die soziale Herkunft der Leprosen geben einen Einblick in die medizinische Versorgung und in die Struktur der reichsstädtischen Bevölkerung. Eine der ältesten Siechhausordnungen in Deutschland vom Jahre 1348 erhellt das Wesen einer Stadt in dieser frühen Zeit, und die Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Spitals erweitert den Blick

auf die Finanzlage der Bürgerschaft. Der Verfasser gab in dieser Arbeit einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Reichsstädte. Für Ulm selbst ist sie eine bedeutsame Quelle für die reiche städtische Geschichte. Man möchte wünschen, daß auch andere Städte, auch solche, die keine reichsstädtische Verfassung haben, ihre Wohltätigkeitseinrichtungen bearbeiten lassen. Es würde so ein Quellenmaterial entstehen, das die Beurteilung der Rechts-, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wesentlich beeinflussen könnte.

Sch.

Manfred Kleinbub: Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 3.) 1961. 132 S.

Die von dem Tübinger Rechtshistoriker Professor Feine betreute Dissertation faßt das bis dahin in seiner Breite noch unerschlossene Quellenmaterial zum Ulmer Liegenschaftsrecht in einer klaren Darstellung zusammen. An diesen Rechtsgepflogenheiten der am Ausgang des Mittelalters recht bedeutenden Reichsstadt Ulm werden sich sicherlich auch viele kleinere, in der näheren und weiteren Umgebung Ulms liegende Städte orientiert haben. Deshalb wird man diese Arbeit allenthalben im süddeutschen Raum zur vergleichenden und ergänzenden Forschung benützen können. Aus diesem Grund sei der Stadt Ulm und dem Schriftleiter der Ulmer Forschungen, Dr. Max Huber, dafür Dank gesagt, daß sie die wissenschaftliche Erstlingsarbeit des leider schon 1957 tödlich verunglückten begabten jungen Juristen in dieser ansprechenden Form veröffentlicht haben.

Schwarz

Jürg Arnold: Das Erbrecht der Reichsstadt Esslingen. Stuttgart 1965. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 5.) Stuttgart: Müller und Gräff. 220 S. 18 DM.

Ferdinand Elsener stellt in einem Vorwort die anzuzeigende Arbeit in die große Gesamtplanung zur Erforschung der Rezeption des römischen Rechts. — Der Verfasser gibt einen Überblick über das Esslinger Stadtrecht und Privatrecht (das Strafrecht der ehemaligen Reichsstadt ist Gegenstand der Dissertation von K. Maier, Tübingen 1960). Eine umfassende Aufzeichnung des Rechts gab es in Esslingen nicht. Der Forscher ist auf die Einzelüberlieferung angewiesen, so auf die Verleihung der Rechte und Freiheiten von Esslingen und Hall an Brackenheim (1280), der die Esslinger Rechtsmitteilung folgte. Das Mittelalter bietet wenig Quellen; sie fließen erst in der Neuzeit ergiebiger. So stützt sich die Arbeit in der Hauptsache auf die Erbrechtsstatuten von 1626 und 1712, die der Verfasser bis ins einzelne analysiert und interpretiert. Er stellt fest, daß hinsichtlich des Verfangenschaftsrechts — das heute zum ehelichen Güterrecht zählt — und des Teilrechts in Esslingen eine vom gemeinen Recht unterschiedene gesetzliche Erbfolge bestand. Dies führte zu Komplikationen, denen man in der Praxis teilweise durch Heirats- und Einkindschaftsverträge begegnete, bis 1712 die Ratskonsulenten Christian Beyer und Eberhard Friedrich Ekker ein „Verbessertes Erbrecht“ entwarfen, das der Rat nach der Prüfung durch die Juristenfakultät Tübingen angenommen hat. Die Regelung der gesetzlichen Erbfolge lehnte sich darin an das römische Recht an. Eine Rezeption des römischen Rechts ließ sich bereits früher auf dem Gebiet der letztwilligen Verfügungen beobachten, während die deutschrechtlichen Institute der zweiseitigen Verfügungen von Todes wegen (besonders der Heirats- und Einkindschaftsverträge) keinen römischrechtlichen Einfluß zeigten. Eine verdienstvolle interessante Arbeit! Es wäre zu begrüßen, wenn bald durch weitere Einzeluntersuchungen — ich denke auch an Hall — das Gesamtbild verdeutlicht werden könnte.

U.

Heinrich Renner: Wandel der Dorfkultur. Zur Entwicklung des dörflichen Lebens in Hohenlohe. (Veröffentlichung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege C 3.) Stuttgart: Silberburg 1965. 144 S., 32 Abb., 1 Karte. 24,50 DM.

Hohenlohe mit seiner Agrarstruktur ist noch bis in unsere Zeit herein ein Land gewesen, wo vor allem in den Dörfern Sitte und Brauch für das alltägliche Leben maßgebend waren. Heute ist hier ein entscheidender Umbruch wahrzunehmen. Die letzten Reste der alten Bräuche und gewordener Ordnungen verschwinden. Diesen Wandel sucht Renner in seiner Arbeit nachzuweisen. Als Ausgangspunkt benützt er die von Volksschullehrern zu Anfang des Jahrhunderts gefertigten Konferenzberichte. Diese nach volkskundlichen Themen ausgerichteten und schriftlich niedergelegten Berichte aus verschie-